

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die sog. „Ortsnetztarife“ für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erstmals bestimmt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Ortsnetztarife für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ermöglichen einen liberalisierten und nachhaltigeren Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 15 vom 20.01.2020 S. 8, sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25.09.2020 S. 11, umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Entwicklung dezentraler Technologien für die Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die Eigenversorgung, vor allem mit erneuerbarer Elektrizität, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft über Grundstücksgrenzen hinweg trägt wesentlich dazu bei, dezentralisierte Versorgung zu fördern und Menschen stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen. Mit Investitionen vor Ort und der Möglichkeit, an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie teilzunehmen, wird zu einer Steigerung der lokalen Akzeptanz erneuerbarer Energie beigetragen. Dabei wird durch § 16c Abs. 2 EIWOG 2010 zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Regionalbereich und im Lokalbereich unterschieden.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind als Vereine, Genossenschaften oder sonstige Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben im Sinne der Gemeinnützigkeit ohne vorrangige Gewinnabsicht zu agieren (zB gemeinnützige GmbH). Mitglieder sind Private, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen oder sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts. Von der Mitgliedschaft in oder Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind jedenfalls Elektrizitätsunternehmen im Sinne des EIWOG 2010 ausgeschlossen, weil deren Beteiligung stets ihrer gewerblichen bzw. beruflichen Haupttätigkeit gleichkommt; Erzeugern, die elektrische Energie in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich abgeben, steht die Teilnahme an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften jedoch offen (siehe hierzu auch § 16c Abs. 1 EIWOG 2010).

Das Ziel einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern in der Gemeinnützigkeit. In diesem Sinne soll sie den Mitgliedern oder Gesellschaftern bzw. den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollen in der Lage sein, in den eigenen Anlagen produzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen. Das Recht auf freie Lieferantenwahl bleibt unberührt.

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden für lokale und regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die gemäß § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 dargestellten Abschläge von den verordneten Netznutzungsentgelten für den arbeitsbezogenen Anteil des jeweils anzuwendenden Netznutzungsentgeltes festgelegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1a: Ortsnetztarif)**

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) sind dabei in Bezug auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c abgedeckt ist, Abschläge vom jeweils verordneten Arbeitsanteil des Netznutzungsentgeltes festzulegen. Dabei wird für das niedrigere Netznutzungsentgelt („Ortsstarif“) gemäß § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 zwischen dem Lokalbereich (Netzebene 6 und 7) und dem Regionalbereich (Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk [Netzebene 4] sowie die Netzebenen 5, 6 und 7) unterschieden. Die Regulierungsbehörde hat dabei für den Lokal- und Regionalbereich jeweils einen bundesweit einheitlichen Wert auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten zu bestimmen. Nach erstmaliger Festsetzung ist nur bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde liegenden Basisdaten eine Aktualisierung der Werte durchzuführen.

Der Ortsnetztarif errechnet sich dabei wie folgt:

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (§ 62 EIWOG 2010) sind in den Netzentgelten der jeweiligen Netzebene grundsätzlich auch Teile der Kosten höherer Spannungsebenen berücksichtigt. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass im Normalbetrieb nicht nur jene Netzteile genutzt werden, an die Netzbenutzer angeschlossen sind, sondern auch Netze höherer Netzebenen.

Im Falle des Ortsnetztarifs sind gem. § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 allerdings Kosten der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen. Im Detail bedeutet das, dass zur Bestimmung des Ortsnetztarifs im Lokalbereich lediglich die Kosten der Netzebene 7 herangezogen wurden, zur Bestimmung des

Ortsnetztarifs im Regionalbereich wurden für die Niederspannung die Kosten der Netzebenen 5, 6 und 7 einbezogen, für den Ortsnetztarif der Mittelspannung im Regionalbereich wurden nur die Kosten der Netzebene 5 berücksichtigt. Da die vorgelagerten Netzkosten bei den unteren Netzebenen höher sind als in der Mittelspannung, ist der prozentuelle Abschlag im Regionalbereich für die Mittelspannung mit 64 % deutlich höher als jene für Kunden in der Niederspannung, die einen prozentuellen Abschlag von 28 % auf ihre Arbeitspreise angewendet bekommen.

Somit wurden nur die direkten Kostenanteile für den Lokal- bzw. Regionalbereich berücksichtigt und die von höheren Netzebenen gewälzten Kosten ausgeschieden. Die festgestellten Werte entsprechen dem Ergebnis der gesetzlich gebotenen Durchschnittsbildung dieser Kostenanteile, wobei in der Ermittlung die Daten des Netzbereichs Kleinwalsertal aufgrund seiner geringen Größe und mangelnder Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt wurden.

Zur Veranschaulichung der Verrechnung der für EEG relevanten Änderungen der Entgelteverrechnung werden im Folgenden Berechnungsbeispiele auf Grundlage der aktuell verordneten Netznutzungsentgelte für den Netzbereich Niederösterreich für 2021 sowie anhand fiktiv angenommener, aber möglichst realitätsnah gehaltener Verbrauchswerte von Teilnehmern einer lokalen und regionalen EEG dargestellt. Beim Eigendeckungsgrad von Teilnehmern einer regionalen EEG wurde ein höherer Wert angesetzt, weil es dieser Gruppe aufgrund eines höheren Erzeugungspotenzials, v.a. von elektrischer Energie aus Windkraft, stochastisch leichter fallen sollte, den eigenen Verbrauch durch Erzeugung innerhalb der EEG abzudecken.

#### Berechnungsbeispiel EEG Lokalbereich:

Beispiel für Auswirkung EEG auf Engelle gemäß SNE-V 2021 im Netzbereich NÖ				
		Verrechnung		Ersparnis
		neu	alt	
Netznutzungsentgelt (Arbeit) Netzebene 7 nicht gemessen	Cent/kWh	4,450	4,450	
Netznutzungsentgelt (Arbeit) Netzebene 7 nicht gemessen – EEG (lokal)	Cent/kWh	1,910	4,450	
Netzverlustentgelt (Arbeit) Netzebene 7 nicht gemessen	Cent/kWh	0,203	0,203	
Haushaltskunde Netzebene 7 nicht gemessen				
Bezug aus öffentlichem Netz (außerhalb der EEG)	kWh	2.450	2.450	
Bezug innerhalb der EEG (lokal)	kWh	1.050	1.050	
Netzentgelt				
Pauschale	Euro	36,00	36,00	
Netznutzungsentgelt öffentliches Netz	Euro	109,03	109,03	
Netznutzungsentgelt Energiegemeinschaft	Euro	20,06	46,73	
Netzverlustentgelt	Euro	7,11	7,11	
<b>Gesamte Netzentgelte</b>	<b>Euro</b>	<b>172,19</b>	<b>198,86</b>	<b>26,67</b>

#### Berechnungsbeispiel EEG Regionalbereich:

Beispiel für Auswirkung EEG auf Engelle gemäß SNE-V 2021 im Netzbereich NÖ				
		Verrechnung		Ersparnis
		neu	alt	
Netznutzungsentgelt (Arbeit) Netzebene 7 nicht gemessen	Cent/kWh	4,450	4,450	
Netznutzungsentgelt (Arbeit) Netzebene 7 nicht gemessen – EEG (regional)	Cent/kWh	3,200	4,450	
Netzverlustentgelt (Arbeit) Netzebene 7 nicht gemessen	Cent/kWh	0,203	0,203	
Haushaltskunde Netzebene 7 nicht gemessen				
Bezug aus öffentlichem Netz (außerhalb der EEG)	kWh	1.750	1.750	
Bezug innerhalb der EEG (regional)	kWh	1.750	1.750	
Netzentgelt				
Pauschale	Euro	36,00	36,00	
Netznutzungsentgelt öffentliches Netz	Euro	77,88	77,88	
Netznutzungsentgelt Energiegemeinschaft	Euro	56,00	77,88	
Netzverlustentgelt	Euro	7,11	7,11	
<b>Gesamte Netzentgelte</b>	<b>Euro</b>	<b>176,98</b>	<b>198,86</b>	<b>21,88</b>

Beispiel für Auswirkung EEG auf Entgelte gemäß SNE-V 2021 im Netzbereich NÖ				
		Verrechnung		Ersparnis
		neu	alt	
Netznutzungsentgelt (Leistung) Netzebene 5 gemessen	Cent/kW	4.248	4.248	
Netznutzungsentgelt (Arbeit) Netzebene 5 gemessen	Cent/kWh	0,870	0,870	
Netznutzungsentgelt (Arbeit) Netzebene 5 gemessen – EEG (regional)	Cent/kWh	0,310	0,870	
Netzverlustentgelt (Arbeit) Netzebene 5 gemessen	Cent/kWh	0,125	0,125	
Gewerbekunde Netzebene 5 gemessen				
Leistung	kW	2.000	2.000	
Bezug aus öffentlichem Netz (außerhalb der EEG)	kWh	4.200.000	4.200.000	
Bezug innerhalb der EEG (regional)	kWh	4.200.000	4.200.000	
Netzentgelt				
Leistungspreis	Euro	84.960,00	84.960,00	
Netznutzungsentgelt öffentliches Netz	Euro	36.540,00	36.540,00	
Netznutzungsentgelt Energiegemeinschaft	Euro	13.020,00	36.540,00	
Netzverlustentgelt	Euro	10.500,00	10.500,00	
<b>Gesamte Netzentgelte</b>	<b>Euro</b>	<b>145.020,00</b>	<b>168.540,00</b>	<b>23.520,00</b>

### Zu Z 2 und 3 (§ 11: Sonstige Entgelte)

Gemäß der gesetzlichen Festlegung im EAG-Paket zu § 58 EIWOG 2010 wird das Entgelt für sonstige Leistungen für Teilnehmer einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gestrichen.

### Zu Z 4 (§ 14: Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit 1. November 2021 in Kraft.